

Dienststelle: Geschäftsbereich II	Datum: 13.09.2018	Vorlage Nr.: 2018/GB II/0227
---	-----------------------------	--

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Verwaltungsausschuss	24.09.2018	Vorberatung
Rat	27.09.2018	Entscheidung

Beratungsgegenstand:

Beratung und Beschlussfassung über die Beteiligung an der Kommunale Netzbeteiligung Nordwest GmbH & Co. KG; hier Bürgschaft

Beschluss:

Der Rat der Gemeinde Hinte beschließt eine Bürgschaft für die Energie Zukunft Hinte GmbH für ein Fälligkeitsdarlehen in einer Gesamthöhe von maximal 1.625.924,64 € mit einer maximalen Laufzeit von 10 Jahren.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine direkten finanziellen Auswirkungen.

Bei Ausfall der Energie Zukunft Hinte GmbH kommt es zur Übernahme der Schulden.

Begründung:

Die EWE AG hat mit Schreiben vom 09.08.2018 der Gemeinde Hinte eine Beteiligung an der Kommunale Netzbeteiligung Nordwest GmbH & Co.KG angeboten.

Um den Haushalt zu entlasten soll die Energie Zukunft Hinte GmbH (EZH GmbH) dieses Angebot wahrnehmen.

Aufgrund fehlender Eigenmittel müssen diese kreditfinanziert werden. Um bessere Konditionen am Markt zu erhalten, ist eine Bürgschaft der Gemeinde für die EZH GmbH erforderlich.

Gem. § 121 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) darf die Gemeinde Bürgschaften im Rahmen ihrer Aufgabenerledigung eingehen.

Die EZH GmbH übernimmt im Rahmen der wirtschaftlichen Betätigung die Aufgabe der Gemeinde Hinte. Somit ist die Übernahme der Bürgschaft rechtmäßig.

Das Vorgehen wurde im Vorfeld mit der Kommunalaufsicht des Landkreises abgeklärt.

Gem. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG entscheidet der Rat über die Übernahme von Bürgschaften.

Anlagen: